S
303

Unterricht
vor
Vormünder,

von

Justus Claproth D.
öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte
und Beysitzer der Juristen-Facultät
zu Göttingen.

Homburg vor der Höhe,
bey G. C. Göllner, 1773.

Vorrede.

Eine Vormundschaft ist nicht allein mit vieler Beschwerlichkeit, sondern auch mit groser Verant-

wortung verknüpfet; gleichwohl kennen die Vormünder, welche keine Rechtsgelehrte sind, die Gefahr nicht, weil sie die Sprache unsers Gesetzbuches nicht verstehen. Der römische Vormund war also weit besser daran, als der arme Vormund in unsern aufgeklärten Zeiten. Man wird doch wohl dem deutschen Vormund nicht aufbürden wollen, auf seine Kosten und mit Verdoppelung der Mühseelig-

seeligkeit sich bey Rechtsgelehrten Raths zu erholen? Ja, ein Vormund kann in vielen Fällen in der Unwissenheit so sicher seyn, daß ihm nicht einmahl eine Bedenklichkeit einfällt, weswegen er Rechtsgelehrte zu befragen nöthig finden sollte. Ich habe Vormünder vor mir gehabt, die sich so tief in das Labyrinth hinein gearbeitet hatten, daß sie sich nicht ohne einen grossen Theil ihrer zeitlichen Glückseeligkeit

heraushalftern konnten. Ich hoffe also denen Vormünderen, welche die Rechte nicht verstehen, einen menschenfreundlichen Dienst zu leisten, wenn ich sie in diesen wenigen Blättern durch einen populairen Vortrag zu unterrichten suche. Die richterliche Pflichten bey dem vormundschaftlichen Geschäfte, durfte ich, nach der Absicht der Abhandlung, nicht berühren. Damit aber dieser kurze Unterricht denen Vor-

mün=

mündern in die Hände komme, als welche sonst schwerlich Nachricht davon erhalten werden, so wird dies ohnvorschreiblich das beste Mittel seyn, daß ein Richter, welcher diese Abhandlung kennet, und sich von ihrem Nutzen überzeuget hält, einem antretenden Vormunde die Anweisung gebe, sich mit selbiger bekannt zu machen. Ja, es könnte ein Richter immer einige Exemplare in Vorrath haben,

und selbige denen antretenden Vormündern gegen Bezahlung derer wenigen Kosten überlassen. Göttingen in denen Herbst-Ferien 1772.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Was ein Vormund in Ansehung der Uebernehmung der Vormundschaft zu beobachten hat.

1)

Eine Mutter oder Großmutter, welche nicht selbst Vormünderin seyn will, muß ihren unmündigen Kindern oder Enkeln zeitig und längstens binnen einem Jahre taugliche Vormünder erbitten. Unterlässet sie dieses, so verliehret sie das Erbrecht ihrer Kinder oder Enkel, welche ohne Testament versterben, es sey dann, a) daß die Mutter selbst noch minderjährig wäre; oder b) der Vater sie

zur Erbin eingesetzet und verordnet hätte, die Erbschaft ihren Kindern, wenn sie das 14te Jahr überlebet, verabfolgen zu lassen; oder auch c) die Kinder, welche ein Testament machen können, die Mutter oder Großmutter doch nicht ausgeschlossen haben; oder endlich d) die Kinder arm gewesen und keines Vormundes bedurft haben.

Auch wenn die Mutter oder Großmutter zur zweyten Ehe schreiten will, muß sie vorhero Rechnung ablegen und andere Vormünder bestellen lassen. Eine Mutter oder Großmutter, welche die zur Vormundschaft erforderliche Fähigkeit hat, kan von der Vormundschaft ihrer leiblichen Kinder nicht ausgeschlossen, ihr auch wider ihren Willen kein Mitvormund aufgedrungen werden.

2) Wenn der Vatter keinen Vormund durch Testament oder Verträge ernannt hat, so ist der nächste Verwandte männlichen Geschlechts, von vollbürtigen Jahren und völligem Verstande berechtiget, die Vormundschaft zu be-

begehren, und die Obrigkeit kan ihn wider seinen Willen, ohne Ursachen, die ihn zur Vormundschaft unfähig machen, nicht ausschließen. Sind mehrere fähige Verwandten von gleichem Grade vorhanden, so haben sie alle ein gleiches Recht zur Vormundschaft. Wollen die nächste Verwandte nicht selbst Vormünder seyn, so müssen sie bey Verlust ihres Erbrechtes Vormünder erbitten.

3) Wer vom Vater durch letzten Willen oder Vertrag zum Vormunde ernannt ist, aber rechtmäßige Ursachen vor sich zu haben glaubet, warum er die Vormundschaft zu übernehmen nicht schuldig sey, der muß sich nichts destoweniger vorerst derer vormundschaftlichen Geschäfte unterziehen, widrigenfalls haftet er vor allen Schaden, welcher denen Pupillen immittelst zugefüget wird.

4) Wenn mehrere Vormünder bestellet werden, so thun die Vormünder wohl, wenn sie die Vormundschaft in verschiedene Departements mit Bewilligung der Obrigkeit vertheilen,

theilen, woferne der Vater nicht selbst eine solche Theilung der Vormundschaft gemachet hat. Ein jeder Vormund muß aber dennoch, der Theilung ohnerachtet, in soweit auf seines Mitvormundes Verwaltung Aufsicht führen, daß er die begangenen Nachläßigkeiten wieder in die Ordnung zu bringen, oder selbige zeitig der Obrigkeit anzuzeigen sich bemühe, widrigenfalls muß er mit davor haften.

5) Tritt ein Vormund in die Stelle eines abgehenden, so muß er sich das Vermögen nach dem errichteten Gütherverzeichniß (Inventarium) abliefern lassen, die Vergütung derer ermangelnden Stücke bewürken, oder sonst die Sache rechtlich ausmachen. Die Rückstände aus der vorigen Rechnung muß er in Ansehung ihrer Richtig- oder Unrichtigkeit untersuchen und die zweifelhaften ausmachen, und von dem abgehenden Vormunde die Erstattung fordern, falls ein oder anderer Rückstand ungegründet befunden werden sollte, welchen derselbe statt baaren Geldes in Ansatz gebracht hat.

6) Folgenden Personen kan eine Vormundschaft nicht angetragen werden:

a) Wer das Testament mit eigener Hand geschrieben, in welchen er zum Vormund ernannt ist, der Testamentsverfasser aber nicht ausdrücklich wiederholet hat, daß dies mit seinem Vorbewust geschehen sey.

b) Wenn er selbst noch minderjährig ist. Er kan aber, wenn er will, die Vormundschaft annehmen, wenn er majorenn worden, da dann indessen ein Curator ernennet werden müß.

c) Wenn er ein Soldat, ein Geistlicher, oder Verwalter herrschaftlicher Gefälle ist. Jedoch können und müssen die Geistlichen die Vormundschaften über die Kinder ihrer Collegen und nächsten Verwanden übernehmen. Wollte auch ein Verwalter herrschaftlicher Gefälle seinen Curanden durch Bürgen hinreichende Caution bestellen, so stehet ihm nichts weiter im Wege, die Vormundschaft anzunehmen.

d) Die-

d) Diejenigen, welche über einen großen Theil des Vermögens mit dem Pupillen im Proceß oder e) in großer Feindschaft stehen, oder f) Forderungen an ihm haben.

ff) Dem Ehemann kann die Vormundschaft über seine Ehefrau nicht angetragen werden. Aus folgenden Ursachen hingegen kan sich einer, wenn er will, von der Vormundschaft los machen.

g) Wenn einer selbst fünf unerzogene eheleibliche Kinder hat, h) oder schon drey Vormundschaften von einiger Beträchtlichkeit, oder eine von besonderer Weitläuftigkeit führet. i) Wer ein öffentliches Amt führet, welches seine ganze Zeit erfordert. k) Wer so arm ist, daß er mit seiner Zeit kaum seinen nöthigen Lebensunterhalt erwerben kann. l) Wer mit einer solchen Schwächlichkeit beladen ist, welche ihn zu Führung der Vormundschaft untüchtig machet, wohin auch blinde, taube und stumme Personen gehören. m) Wer Schreibens und Lesens unerfahren ist. n) Wer das

siebenzigste Jahr erreichet hat. o) Diejenigen, welche in öffentlichen Lehrämtern stehen. Eine oder mehrere diese von lit. g. bis o. angeführten Ursachen muß derjenige, welcher sich von der angetragenen Vormundschaft los zu machen gedenkt, ehe er selbige übernimmt, schriftlich oder mündlich anführen, und so weit sie Beweises bedürfen, summarisch beweisen. Wenn die Ursachen aber vom Richter verworfen würden, so stehet ihm frey, hiervon an den Oberrichter zu appelliren. Hat der Vormund Forderung an dem Pupillen, so muß er selbige mit allen Gründen vor Uebernehmung der Vormundschaft anzeigen, oder er verliehret seine Forderung. Eben so, wenn er den Pupillen etwas schuldig ist, gilt keine Befriedigung, so er sich verschaffet, woferne er die Schuld nicht gleich bey Uebernehmung der Vormundschaft angezeiget hat. Der Vormund darf sich wider seinen Pupillen keine Forderung oder Klage übertragen lassen, widrigenfalls wird der Pupill dergestalt frey gesprochen, daß weder derjenige, welcher die Forderung übertragen hat, noch der Vormund kla-

gen

gen kan. Wenn auch während der Vormundschaft der Pupill des Vormundes Schuldner oder Gläubiger würde, so muß er solches gleichfalls anzeigen, und bitten, daß ihm dieserhalb ein Curator beygegeben werde.

7) Ein Vormund muß zwar der Regel nach alles unentgeltlich thun. Bey einer weitläuftigen und mühsamen Vormundschaft aber kan er mit Recht fordern, daß ihm eine billige jährliche Erkentlichkeit gleich bey Antritt der Vormundschaft ausgesetzet werde. Wenn der Vormund nöthige Reisen in vormundschaftlichen Geschaften thun muß, so müssen ihm Reisekosten und Diäten, seinem Stande gemäß, passiren. Eben so, wenn er ein Gelehrter, Künstler oder Handwerksmann ist, und vor die Pupillen nöthige Arbeit verfertiget hat, so muß ihm deßfalls völlige Vergütung geschehen.

8) Einen besondern curatorem ad lites, welcher die Processe führet, zu bestellen, ist unnöthig, weil der Vormund dazu einen oder mehrere Advocaten erwählen kan, zu welchen er das beste Zutrauen fasset.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von Errichtung des Gütherverzeichnisses (Inventarii).

1)

Das Inventarium muß baldigst nach abgelegtem Vormundschaftseide errichtet werden. Eine vom verstorbenen Vater etwa geschehene Verordnung, daß einem bloßen Privatverzeichniß geglaubet werden sollte, gilt nicht, sondern es muß nichts destoweniger jedesmal von obrigkeitlichen Personen errichtet werden. Wenn diese dem Geschäfte sich nicht unterziehen können, so muß in Städten ein immatriculirter Notarius, auf dem Lande aber, zumalen, wenn das Vermögen zu gering ist, und es auch an einem auf das Protocoll beeidigten Auditor oder Obervogte fehlet, der Schulze selbiges verfertigen.

2) Das Inventarium muß immer in Gegenwat des Vormundes, oder derer Vormünder, wenn deren mehrere zu bestellen, die Nothdurft erfordert hat, errichtet werden. Könnten auch einige Verwandte, oder andere Leute, welche genaue Nachricht von dem Vermögens-Zustande haben, mit zugezogen werden, so ist solches äußerst rathsam. 3) Ist eine Versiegelung vorhergegangen, so ist im Anfange des Protocolls zu bemerken, ob alle Siegel unverletzt befunden worden, welche hierauf nach und nach abzureissen sind, so wie es die Verfertigung des Inventarii erfordert. So lange aber die Inventur dauert, wird jedesmal wieder versiegelt, wenn die Gerichtspersonen um Mittag oder Abend abbrechen und sich hinweg begeben. Wäre ein Siegel verletzet, so ist zu untersuchen, wie es mit dieser Verletzung zugegangen, ob solches aus Vorsatz oder aus Versehen geschehen; ob eine Unterschlagung einiger Sachen zu besorgen oder nicht; da denn im ersteren Falle die Sache sich zu einer Criminaluntersuchung qualificiret, woferne die Siegelerbrechung und Entfremdung

eini-

einiger Sachen nicht von dem nächsten Erben geschehen, als in welchem Falle nur eine außerordentliche Strafe, ohne förmliche Inquisition, zu bestimmen ist.

4) Diejenigen, welche die Sache unter Händen gehabt, sind zu erinnern, daß sie alles zum Inventario bringen, und ist ihnen mit dem juramento manifestationis zu drohen, auch vom Vormunde davor zu sorgen, daß es diejenigen abschwören, welche vor der Versiegelung die Hände in dem Vermögen gehabt haben, und einigermaßen verdächtig sind, daß sie wohl etwas auf die Seite gebracht haben könnten.

5) Ehe zur Inventur geschritten wird, lasse man, wenn es irgend möglich zu machen stehet, die Sachen von einerley Art z. E. Leinen, Zinnen, Silber rc. zusammen bringen, weil sonst gar leicht etwas vergessen oder doppelt angeschrieben wird. Auf diese Art kan auch nach geendigtem Inventario leicht eine Revision vorgenommen werden.

6) Alle

6) Alle Stücke sind im Inventario unter fortlaufenden Numern anzuzeichnen, und die Sachen selbst übereinstimmend zu numeriren, da denn die Numern entweder anzukleben oder sonst dergestalt anzuschreiben sind, damit sie nicht leicht verlöschen, oder abgestoßen werden. Ohne diese Vorsicht ist eine Revision des Inventarii sehr beschwerlich; und ein künftiges Auctionsprotocoll stehet nicht ohne die gröste Mühe mit dem Inventario zu vergleichen.

7) Alle Sachen, die sich in der Gewahrsam des Verstorbenen finden, werden aufgeschrieben, und man lässet keine andere Sachen heraus, als welche ganz offenbar einem anderen zugehören, die sodann gegen einen Empfangschein dem Eigenthümer zuzustellen sind, damit sie nicht noch einmal gefordert werden können. Wird ein unerwiesener Anspruch an einigen Sachen gemachet, so können dieserhalb die Sachen nicht aus dem Inventario gelassen werden, und es ist nicht einmal nöthig, diesen Anspruch im Inventario zu bemerken, weil

darüber förmlich geklaget werden muß, und es dem Anspruche nichts giebt, oder nimmt, ob die streitige Sache in das Inventarium gesetzet wird oder nicht.

8) Nach geendigtem Inventario sollte billig alles Niedergeschriebene nochmals vorgelesen, und Stück vor Stück nach der Ordnung der Numern revidiret werden. Da dies aber bey denenjenigen Meublen, welche schwer auseinander gesetzet werden können, nicht wohl thunlich, so ist wenigstens jedesmal, sobald ein solches Stück niedergeschrieben, die Vorlesung zu thun.

9) Das Auctionsprotocoll wird am schicklichsten nach der Ordnung des Inventarii, so wohl in Ansehung derer Rubriken, als in Ansehung derer einzelnen unter jeder Rubrik aufgeführten Numern verfertiget.

Die Abtheilungen eines Inventarii können folgende seyn:

1) An immobilibus. Diese müssen nach ihrer Lage und Nachbaren beschrieben, und die darüber sprechende Briefschaften billig gleich bey jedem Grundstücke angezeichnet werden, welche sodann in ein besonderes Paquet einzuschlagen, dieses aber mit der Numer des Grundstückes zu bezeichnen ist.

2) **An Rechten und Gerechtigkeiten.** (Z. E. Zehnten, Jagden ꝛc.) wobey es mit denen darüber sich vorfindenden Documenten auf gleiche Weise zu halten ist.

3) **An ausstehenden Schulden.** Hierbey ist der Nahme des Schuldners, die Summa, Münzsorten, Zinsenrückstand, die Hypotheken oder Bürgschaften, der Grund, woher die Forderung rühret, anzuführen, und gleichfalls die Urkunden, so wie vorhin, zu bemerken. Die Buchschulden sind nach der Ordnung des Schuldbuches anzuzeichnen. Endlich sind so viel möglich die völlig richtigen Schulden von denen streitigen, die nicht beyzutreiben stehende Schulden aber von beyden

abzu-

abzusondern, und unter einer besonderen Abtheilung zu verzeichnen. Kan man diese Abtheilungen mit Zuverläßigkeit nicht machen, so werden alle ausstehende Schulden nur unter eine Rubrik gebracht.

4) **An baarem Gelde.** Es verstehet sich ohne Erinnerung, daß Summe und Sorten genau aufgeführet werden müssen. Sind indessen Gelder von verschiedenem Gehalte vorräthig, so sind selbige zwar nach den Sorten genau zu bemerken, jedoch aber auch nach einerley Münzfuß zu reduciren, und in die Summe zu setzen.

5) **An Medaillen, Kostbarkeiten und Edelgesteinen.** Hierbey kommt es auf eine so genaue Beschreibung derer einzelnen Stücke an, daß eine Vertauschung unmöglich fällt. Wenn die Edelgesteine nicht bekant genug sind, so muß ein Kunstverständiger bey deren Aufzeichnung zugezogen werden, welcher die Stücke benennen und nach ihren unterscheidenden Eigenschaften bestimmen muß.

muß. Weil nun diese Sachen der Regel nach blos verwahret werden müssen, so ist es am vorsichtigsten, daß der Vormund alle unter dieser Rubrick verzeichnete Sachen gleich bey der Inventur in Paquete oder Behältnisse leget, und selbige mit dem Gerichts-Siegel versiegeln lässet.

6) An Silber-Geräthe. Hierbey ist wiederum nicht allein eine äußerst genaue Beschreibung eines jeden Stückes, sondern auch die Anzeige des Gewichtes und der Silber-Probe nöthig, zu welchem Ende also ein Kunstverständiger zugezogen werden muß.

7) An Zinn-Geräthe. Außer der genauen Beschreibung derer Stücke muß Gewicht und Zinnprobe angegeben werden.

8) An Kupfer- und Meßing-Geräthe. Hier ist ebenfalls das Gewicht bey jedem Stücke anzuzeichnen.

9) An Eisen- und Blech-Geräthe.
10) An Holz-Geräthe.
11) An Schiff und Geschirr.

Bey diesen drey Rubricken kömmt es nur darauf an, daß außer der accuraten Beschreibung eines jeden Stuckes, alsdenn, wenn eins oder anderes ziemlich abgenutzet, solches mit bemerket werde.

12) An Naturalien. Hier ist alles nach Zahl, Maase und Qualität anzuzeichnen.

13) An Kleidungs-Stücken. Ausser der genauen Aufzeichnung und Beschreibung, ob die Kleider alt oder neu sind, hat der Vormund wohl zu überlegen, was davon mit Nutzen vor die Kinder gebrauchet werden kan.

14) An Leinen und Garn. Das ungemachte Leinen und Garn ist durch erfahrene

rene Frauen nach der Güte anzuschlagen, und die Ellen und Löppezahl, wie sich von selbst verstehet, anzuzeigen. Das übrige Leinen-Geräthe muß nach seiner Güte und Brauchbarkeit angemerket, und dabey vom Vormunde erwogen werden, was vor die Pupillen zu conserviren nöthig sey.

15) **An Betten.** Außer der Gattung derer Bettstücke, ist das Zeug und die Gattung derer Federn allenfalls auf Angabe einer erfahrenen Frau anzuzeichnen.

16) **An Büchern.** Bey beträchtlichen Bibliotheken muß zur Verfertigung des Bücherverzeichnisses unterweilen ein Gelehrter von eben der Wissenschaft gebrauchet werden, wofeerne nicht ein beeydigter geschickter Auctionator vorhanden ist.

17) **An allerhand Haus-Geräthe.** Unter dieser Rubrick bringet man alles das-

jenige

jenige, was sich nicht füglich unter eine derer übrigen Rubricken bringen lässet.

18) **An Passiv-Schulden.** Alle rückständige onera publica sowohl als Privat-Schulden sind genau, und wo möglich nach Capital und Interesse aufzuführen. Sind illiquide Schulden darunter, so können diese von denen liquiden abgesondert werden.

19) **Nachricht von denen im Gange seyenden Processen.** Das Inventarium muß die Grundlage von allen vormundschaftlichen Geschäften seyn, mithin dürfen billig auch diese Nachrichten nicht darinn fehlen, wenn es nur zur Zeit der Inventur schon möglich ist, hierunter hinlängliche Erkundigung einzuziehen.

Drittes Hauptstück.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

Vornehmlich hat ein Vormund auf die Person seiner Mündel sorgfältig zu achten. In Ansehung der cörperlichen Ernährung sowohl, als in Ansehung der Erziehungskosten muß der Vormund einen Ueberschlag machen, wie hoch sich das Vermögen erstrecke, und ob selbiges so beschaffen, daß die Pflegbefohlnen allenfalls von den aufkommenden jährlichen Zinsen oder sonstigen Revenüen 2c. ohne Verminderung des Hauptvermögens erhalten werden können, dabey jedoch den Unterhalt und Erziehung so einzurichten, daß der Aufwand weder kärglicher noch reichlicher, als es Stand und Vermögen erfordert, gemachet werde.

So viel möglich muß dahin gesehen werden, daß von denen jährlichen Revenüen noch etwas

etwas übrig bleibe, wenigstens aber, und wenn dies nicht möglich ist, daß die Kinder, wenn sie majorenn werden, noch etwas zu ihrem Etablissement übrig behalten. Daferne aber das Vermögen nicht so beschaffen ist, so ist es besser denen Kindern eine gute Erziehung zu geben, wenn auch alles Vermögen darauf gehen sollte. Um aber hierinn weder zu viel noch zu wenig zu thun, ist es rathsam, dem Richter entweder den Erziehungs-Plan zur Approbation vorzulegen, oder bey einzelnen bedenklichen Vorfällen um Resolution zu bitten, wohin vorzüglich der Punct eines zu wählenden Metiers, und des dazu auszusetzenden Aufwandes, besonders auf Schulen und Universitäten, gehöret, welcher denn, wenn selbiger einmahl vestgesetzet ist, ohne abermahlige Anzeige und Resolution des Gerichts vom Vormunde durchaus nicht erhöhet werden darf. Kan der Vormund dazu gelangen, die Pupillen gegen leidliche Pensionen bey redlichen Leuten zu verdingen, so ist dieses das leichteste Mittel. Hat der Vater oder Mutter vorgeschrieben, bey wem oder auf welchen Fus die

Kinder erzogen werden sollen, so ist diese Vorschrift so lange zu befolgen, bis die Obrigkeit aus erheblichen Ursachen eine Aenderung hierinn zu machen nöthig findet. Woferne der Vormund seines Amtes nicht schimpflich entsetzet seyn will, darf er seinen Pflegbefohlnen wiederrechtlich den nothwendigen Unterhalt nicht entziehen. Diejenige, welche wahnwitzigen und gebrechlichen Personen zu Pflegern geordnet sind, haben außer demjenigen, was deren nothwendigen Unterhalt anbetrift, auch davor möglichst zu sorgen, daß sie weder selbst Schaden nehmen, noch anderen Schaden zufügen, widrigenfalls sind selbige vor den durch ihre nachläßige Aufsicht veranlasseten Schaden selbst zu haften verbunden.

Außer diesen die Person anbetreffenden Obliegenheiten hat der Vormund vor die Güther nach folgenden Vorschriften zu sorgen:

a) Die Ländereyen, Wiesen und Gärten muß der Vormund entweder selbst in Verwal-

tung nehmen, und über die Kosten sowohl als über die Einkünfte richtige Rechnung führen; oder welches besser ist, dieselbigen verpachten. Die Pachtbedingungen müssen entweder dem Richter zur Genehmigung vorgeleget, oder welches rathsamer ist, die Verpachtung öffentlich vorgenommen werden. Die Verpachtung darf nicht ohne ganz erhebliche Umstände über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus erstrecket werden. Von Verpachtung derer Gebäude, und Gerechtigkeiten gelten eben diese Regeln.

Von allen Veräußerungen derer Grundstücke sowohl als derer Gerechtsame, welche auf Grundstücken haften, sie mögen dem Pupillen bereits gehören, oder ihm nur ein dingliches Recht und Klage darauf zustehen, muß ein Vormund abstehen, und wenn ja die Noth selbige erforderte, muß der Vormund den Fall dem Richter vortragen, und um Untersuchung und Decret bitten.

Was von der Veräußerung gesaget ist, gilt auch vom Vergleiche, Eydes-Zuschiebung, Verstellung zum schiedesrichterlichen Ausspruche, Erlassung des Unterpfandes, Uebergabe an Zahlungs-Statt, noch viel mehr also von Schenkungen und freywilligen Entsagungen (Renunciationen.) So gar kan der Vormund ohne Untersuchung und Decret nicht einmahl auf eine Erbschafts- oder andere Theilung dringen. Daferne aber die majorenne Miterben die Theilung verlangen, oder auch der Vater eine von diesen Veräußerungsarten deutlich und erweislich erlaubet hätte, so bestehet selbige auch ohne Untersuchung und Decret.

b) Von denen ausstehenden zinsbahren Capitalien, muß der Vormund die Zinsen zur Verfallzeit einfordern, und wenn selbige nicht richtig einlaufen, das Capital belosen, auch allenfalls einklagen, widrigenfalls muß er denen Pupillen das Interesse von denen nicht beygetriebenen Zinsen entrichten.

Wenn

Wenn unsichere Schulden eingeklaget werden sollen, so muß er in diesem, wie auch in allen anderen Fällen, wo zweifelhafte Processe anzustellen sind, den Fall dem Richter vortragen, und Verhaltungsbefehle erbitten, ob er den Rechtsstreit unternehmen oder liegen lassen oder ein juristisches Gutachten darüber einholen soll. Die sicheren Capitalien muß der Vormund nicht aufkündigen, dahingegen die unsicheren Capitalien sowohl als Buchschulden zeitig, allenfalls gerichtlich beytreiben, die darüber einzugehende Vergleiche aber jedesmahl der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen.

Ist der Pupill etwas schuldig, so muß der Vormund so zeitigen Abtrag machen, daß dem Pupillen kein Nachtheil erwachse.

Sind derer Schulden viel, und manche unbekannt, so ist es rathsam, die Gläubiger edictaliter vorfordern zu lassen, und mit selbigen abzuhandeln.

c) Die baaren Gelder, welche der Vormund bey Uebernehmung der Vormundschaft findet, muß er, so weit selbige nicht zu Bestreitung ohnumgänglicher Ausgaben erforderlich sind, vorzüglich zu Ankaufung nutzbarer Grundstücke anwenden, den Ankauf jedoch, vor dessen Schließung billig der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen. Daferne aber ein solcher Ankauf weder thunlich noch rathsam wäre, so muß er binnen drey Monaten das Geld, allenfalls durch öffentliche Bekanntmachung, zinsbar unterzubringen sich bemühen, nach fruchtlosem Verlauf der drey Monath aber der Obrigkeit die Anzeige davon thun, und das Geld auf Verlangen gerichtlich niederlegen, widrigenfalls muß er Zinsen davon aus seinem Beutel bezahlen. Die Baarschaften, welche während der Vormundschaft einlaufen, muß er binnen zwey Monath unterzubringen suchen, oder es auf gleiche Weise, wie eben angeführet, damit halten. Damit die Auslehnung mit möglichster Vorsicht geschehe, muß er sich von demjenigen, welcher das Capital aufzunehmen suchet 1) ein beglaub-

glaubtes Verzeichnis aus dem Lagerbuche von seinen NB. völlig eigenthümlichen Grundstücken, und daß sie weder Lehn- noch Fideicommiß-Güther sind, 2) daneben aber auch ein Verzeichnis aus dem Hypotheckenbuche geben lassen, was derselbe an confirmirten Schulden erborget haben; 3) Hat der Vormund zu erwägen, ob der sich angegebene neue Schuldner nicht denen öffentlichen Cassen als ein Verwalter oder Rechnungsführer publiquer Güther, als Vormund, oder seiner Ehefrau und Kindern ersterer Ehe mit stillschweigenden Hypothecken verhaftet sey, wesfalls denn die Ehefrau mit würklicher Verzicht ihrer weiblichen Gerechtsamen sich jedesmahl mit verschreiben muß. Wenn von diesen Seiten nichts Bedenkliches vorwaltet, und der Vormund den sichersten Weg gehen will, so leget er alle diese Umstände der Obrigkeit vor, und bittet um Verhaltungsbefehle, ob diesem sich anfindenden Schuldner das Capital geliehen werden solle.

d) So viel alle Mobilien, Vieh, Naturalien, Kleidungsstücke, Leinen und Bücher betrift, muß der Vormund nach dem Inventario wohl erwägen, was denen Pupillen aufzubewahren nöthig oder doch zuträglich ist. Was sich nicht aufbewahren lässet, muß nothwendig, so bald als möglich durch öffentliche Auctionen verkaufet werden, widrigenfalls muß der Vormund davor haften. Was aber dem Verderb nicht unterworfen, ist der Regel nach nicht zu verkaufen, es müßte denn seyn, daß deren Veräußerung wegen der Schulden oder Erziehung nöthig oder auch sonst nach denen Regeln einer guten Wirtschaft nützlich wäre; alsdenn muß aber der Vormund einen Auszug derer zu verkaufenden Stücke dem Gerichte vorlegen, und um die Einwilligung zum Verkaufe bitten. Aller Verkauf muß durch öffentliche Auction nicht aber durch Privathandlung geschehen. Komt es aber mit denen Mobilien nicht zur Veräußerung, so sind selbige vom Vormunde sorgfältiger als seine eigene Sachen zu verwahren, jedoch kan derselbe, wenn er von seinen Zimmern etwas dazu einräumen muß, davor billige Miethe anrechnen.

Vier=

Viertes Hauptstück.

Von Einrichtung der Vormundschafts-Rechnung.

1)

Die Vormundschafts-Rechnung wird mit dem Tage der Vormundschafts-Bestellung angefangen. Es ist eine durch die Erfahrung bewährte Erleichterung und Ordnung, wenn man beym Anfange des Jahres das ganze Rechnungs-Formular entwirft, bey jeder Rubrick hinreichenden Platz lässet, und so wie ein Posten vorkomt, selbigen unter die gehörige Rubrick unter fortlaufender Numer oder Buchstaben einträget, die Belege oben, oder wo sonst Platz dazu ist, mit der Numer oder Buchstaben des Postens sowohl als mit der Numer der Rubrick bezeichnet, und so jede Belege zu jeder Rubrick der Rechnung oder auch in einen besondern Umschlag beyleget.

Stir-

Stirbet ein Vormund, so ist bey dieser Methode die Rechnung bis an den Tag des Todes fertig und in völliger Ordnung. Aus einem richtig geführten Journale lässet sich zwar auch wohl eine Rechnung formiren, aber doch mit weit mehrerer Mühe, und ohne diese Vorsicht wird es ganz oder zum Theil an den Belegen fehlen.

2) Alle Einnahme und Ausgabe, so in dieses oder jenes Jahr gehöret, muß darinn zum Vorschein kommen. Dieses ist in Ansehung der Einnahme ohnumgänglich nothwendig, in Ansehung der Ausgabe aber rathsam und nützlich. Was nicht einläufet, muß unter die Restanten-Rubrick gebracht werden.

3) Wenn Abrechnungen zur kurzen Hand vorgefallen sind, so muß nichts destoweniger die Einnahme völlig angesetzet und der durch Abrechnung getilgete Posten wiederum in Ausgabe gebracht werden.

4) Im ersten Jahre wird eine allgemeine Einnahme vom ganzen Vermögen verfertiget; die Ausgaben hingegen, welche die Ernährung und Erziehung derer Kinder nothwendig gemachet hat, müssen von jedem Kinde unter besonderen Rubricken angezeichnet werden, in so ferne die Kinder nicht in der zartesten Kindheit stehen, und die Kosten ihrer Erhaltung und Erziehung völlig gleich sind. Sind die Erziehungs- und sonstige Kosten bey allen Kindern nicht gleich, so muß denenjenigen, welche weniger gekostet haben, so viel von der allgemeinen Einnahme voraus zugerechnet werden, als nöthig ist, um sie mit demjenigen ihrer Geschwister gleich zu machen, welcher am meisten gekostet hat. Diesen einem jeden zur Gleichstellung gebührenden Betrag muß der Vormund in der folgenden Jahrs-Rechnung vor jedes Kind besonders zu einer besonderen Einnahme machen, und hierzu ein Capital oder Revenüen aus der gemeinen Einnahme nehmen. Auf gleiche Weise gehöret in diese besondere Einnahme dasjenige, was etwa im elterlichen

Testa-

Testament dem einen oder anderen Kinde vor denen übrigen vorzüglich vermachet worden, oder wenn ein Kind sonstiges besonderes Vermögen an Pathengeschenk, Mütterlichen rc. besitzet.

Die Ausgabe vor Erhaltung und Erziehung der Kinder wird wiederum, und so ferner in allen folgenden Jahren, von jedem Kinde besonders berechnet, mithin am Schlusse eines jeden Jahres die Gleichstellung der Kinder vorgenommen und damit weiter in den folgenden Jahren auf die eben angezeigte Art verfahren.

5) Wenn eine Rubrick mehrere Seiten erfordert, so rathe ich, die Summen derer vorhergehenden Seiten nicht mittelst des Transports in die Summe der folgenden Seite zu ziehen, sondern am Ende der Rubrick nach der Summe dieser Seite zu setzen:

Erste Seite pag. - - -
Zweyte Seite pag. - - -
&c.

Summa — — — —

Hier-

Hierdurch gewinnet man dieses, daß, wenn auf einer Seite ein Rechnungs-Verstos vorgefallen ist, nicht alle Summen geändert werden dürfen.

6) Daß die Quittungen und sonstige Belegen bey jedem Posten nach ihrer Numer oder Buchstaben angeführet werden müssen, verstehet sich von selbst.

7) Neben dem Geld-Register muß auch billig alle Jahr das Inventarium continuiret werden. Es ist sehr beschwerlich, ungewiß und mißlich, nach einer viele Jahre hindurch geführten Vormundschaft erst am Ende derselben die Berichtigung des Inventarii vor die Hand zu nehmen. Alles, was dem Inventario durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Urtheil und Recht rc. hinzu gekommen ist, wird nach der oben angezeigten Ordnung des Inventarii als die Einnahme, alles, was hingegen auf irgend eine Art z. E. durch Auction, Verwendung vor die Kinder, unverschuldete Verderbung, bewiesenes Eigenthum eines dritten u. s. w. von denen verzeichneten Stücken abgegangen ist, wird als die Ausgabe in Ansatz gebracht.

8) Die Rechnung und Belegen müssen geheftet oder gebunden werden.

9) Sollte ein Vormund sich aus denen bisherigen Regeln und Modell noch nicht zu rechte finden können, so muß er Rechnungs-Verständige zu Rathe ziehen, welche ihm die Rechnung in die gehörige Form bringen helfen, und die hiervor ausgelegte billige Belohnung muß ihm in Rechnung paßiren. Wenn viele Rechnungen abzunehmen vorkommen, wie dies der Fall bey denen Vormundschaften ist, so komt es gar sehr darauf an, daß die Rechnungen nach einerley Modell gestellet werden. Es wäre daher rathsam, daß jede Obrigkeit einen oder etliche Rechnungsverständige verpflichtete, welche die Rechnung eines jeden Vormundes, gegen eine mäßige Belohnung blos in Ansehung der Form in Ordnung brächte, oder, wenn sie gehörig eingerichtet wäre, durch ihre Unterschrift genehmigten. Zum Modell einer Vormundschafts-Rechnung mag folgendes dienen.

Formular
einer
Vormundschafts-Rechnung
über
weyl. N. nachgelassene Kinder.

N. . . Jahr alt.
O. . . Jahr alt.
P. . . Jahr alt.

vom 16ten Febr. 17   bis dahin 17
auf Cassen-Geld gestellet.

geführet
von
= = N. gerichtl. bestelltem Vormunde.

I. Einnahme an Ueberschuß aus voriger Rechnung und aus denen Monitis.

a) Bey dem vorigjährigen Register blieb vorräthig vid. den Schluß desselben.

b) Vermöge der Resolution über die Monita und deren Beantwortung vom vorigjährigen Register, ist an erratis ex monitis überhaupt zu restituiren. . . . .

Summa - - -

In dem ersten Register wird statt dieser Rubrick aufgeführet:

I. An Baarschaften, und ferner:

II. An Auctions-Geldern.

In der ersten Rechnung eines Vormundes, welcher die Vormundschaft eines abgegangenen Vormundes nur continuiret, sind folgende Rubricken an der Stelle der Vorigen zu gebrauchen:

1) Aus der Schluß-Rechnung des vorigen Vormundes N. blieb Ueberschus und ist geliefert.

2) Aus denen Monitis war besage Resolution zu vergüten.

II. Einnahme an Interessen von ausgeliehenen Capitalien.

Es ist zu rathen, daß ein Vormund sämtliche Capitalien nach der Zeitordnung gleich beym Anfange des Jahres eintrage, und zwar bey jedem Posten, Summe, Münzsorte, Zins-pro Cent, Tag und Jahr der Schuld-Verschreibung, Bürgschaft oder Hypothek,

pothek, und deren Confirmation bemerke. Wenn nun ein Schuldner die Zinsen bezahlet, so wird der Geldbetrag in die Linie gesetzet, auf diese Weise ist der Vormund beym Schlusse des Registers so fort im Stande, die Restanten an gehörigem Orte aufzuführen, und ist sicher, daß er nichts vergesse. Er weis auf solche Art auch geschwind auszumachen, wer und zu welcher Zeit gemahnet werden muß. Bey denen Restanten sind triftige Ursachen anzuführen, warum die Zinsen nicht beygetrieben werden können.

III. Einnahme von Grundstücken.

Hier sind die Grundstücke nach der Ordnung des Inventarii gleich beym Anfange des Registers aufzuführen; die Pacht-Contracte nach ihrem hauptsächlichen Inhalte zu allegiren; bey jedem Grundstücke Platz zu lassen, und die terminlichen Zahlungen sodann bey jedem Grundstücke einzuführen.

Würde ein Grundstück vom Vormunde selbst administriret, so wären die gehobenen Früchte, Stroh rc. hier aufzuführen und der Geldbetrag in Einnahme zu bringen, zu dessen Belege aber der Marktpreis beyzufügen. Damit die Wirthschaft desto füglicher beurtheilet werden könne, so müssen die Früchte von jedem Grundstücke besonders bemerket werden. Wäre ein besonderer Verwalter bestellet, wie solches bey großen Güthern nöthig ist, so muß der Vormund dessen Rechnung, wenn sie vorhero von ihm moniret ist, als eine Belege beyfügen.

IV. Einnahme an Naturalien.

Unter dieser Rubrick kommen, wenn die Rubrick erforderlich ist, zu stehen:

a) Die von einem **Zehnten** eingescheuerte Früchte, oder wenn selbiger verpachtet ist, das Pachtgeld, wobey der Pachtbrief zur Belege

lege dienet. Bey der Natural-Hebung hingegen müssen die beeydigte Zehntsamler eine Bescheinigung ausstellen.

b) **Die Zinsfrüchte** oder sackfallende Zehnten, nach der Ordnung des Inventarii.

c) **Die Holzungen.** Diese stehen gemeiniglich unter der Behandlung und Aufsicht eines beeydigten Försters.

Dieser muß Rechnung ablegen, und kan der Vormund, wenn er den Geldbetrag des Forst-Registers allhier in Rechnung bringet, jene Forst-Rechnung zur Belege Beyfügen. Nur ist einem Vormunde zu rathen, daß, woferne es nicht bereits geschehen, alles zufällende Holz mit dem Waldhammer angeschlagen werde, die Holzhauer aber eydlich geloben müssen, keinen Stamm anders zu hauen, als welcher solchergestalt angezeichnet worden; nicht weniger, daß sie gleich nach

dem

dem Holzhiebe alles richtig aufklaftern und respective in Schockzahl setzen wollen, da denn der Vormund sich von selbigen zur Controle des Försters einen Schein uber die Klafter- und Schockzahl geben lassen, um beyde aber zu controlieren, selbige im Holze selbst nachzählen muß.

V. Einnahme von Gerechtigkeiten.

Unter dieser Rubrick können die Jagd- und Fischerey- Aufkünfte, Geldzinsen rc. und zwar diese nach der Ordnung des Inventarii angesetzet werden.

VI. Einnahme an wiederbezahlten Capitalien.

Hierunter werden die Capitalien nach der Zeitordnung, wie selbige bezahlet sind, dergestalt deutlich aufgeführet, daß man ersehen kan, welches Capital es sey, wobey die

die Zahl des Inventarii zu allegiren ist. Zugleich muß der Vormund anführen, ob er das Capital gekündiget habe, oder ob es ihm gekündiget worden; in diesem Falle ist Bescheinigung vom Schuldner beyzulegen.

VII. Einnahme an rückständigen Schulden.

Unter dieser Rubrick werden aufgeführet:

a) Die bisherige Restanten.

b) Die eingegangenen Buchschulden, wobey die Zahl des Inventarii zu allegiren, und zugleich eine umständliche Erläuterung zu geben ist, warum die übrigen Schulden noch nicht beygetrieben werden können, welche die Obrigkeit zu prüfen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Vormunde die nöthige Weisungen zu geben hat. Sind Schulden vorhanden, wovon der Vormund glaubet, daß selbige entweder gar nicht oder doch nicht mit einigem Nutzen eingeklaget werden können, so muß er hierüber eine schriftliche Anzeige

zeige machen, bey jedem Posten seine Gründe anführen, und um Verhaltungs-Befehle bitten. Hierdurch wird der Vorwurf aus dem Wege geräumet, welcher nach vielen Jahren nicht anders, als mit großer Beschwerlichkeit aus dem Wege geräumet werden kan, als ob der Vormund in der Beytreibung dieser Posten nachläßig gewesen sey, und die Schulden sonst wohl häten beygetrieben werden können.

VIII. Einnahme insgemein.

Unter diese Rubrick wird alles andere gebracht, was sich nicht füglich unter die übrigen bringen läßet.

Weil nun dieses ungewisse Einnahmen sind, so muß der Vormund nach Möglichkeit besorget seyn, daß er Bescheinigungen beyfüge.

Wieder-

Wiederholung aller Einnahme.

I. Einnahme an Ueberschuß aus voriger Rechnung und aus denen Erinnerungen (monitis.) . Seite . .
II. Interessen von ausgeliehenen Capitalien. Seite . .
III. Von Grundstücken. . Seite . .
IV. An Naturalien. . Seite . .
V. Von Gerechtigkeiten. . Seite . .
VI. An wiederbezahlten Capitalien. Seite . .
VII. An rückständigen Schulden. Seite . .
VIII. Insgemein. . . Seite . .

Summa aller Einnahme. Rthlr. . gr. . pf.

I. Ausgabe an Recess und ex monitis.

Hierunter wird aufgeführet:

a) Was dem Vormund nach der vorigen Rechnung zu gut kommt.

b) Was ihm nach denen Monitis aus voriger Rechnung zu gut gerechnet worden. Es verstehet sich von selbst, daß diese Rubrick im ersten Jahres-Register hinweg bleibet.

II. Ausgabe an oneribus publicis.

Hier ist ein jedes Grundstück besonders aufzuführen.

III. Ausgabe an bezahlten Passiv-Schulden.

Hier sind, wie sich von selbst verstehet, die Quittungen und Abrechnungen als Belege beyzufügen.

IV. Ausgabe an ausgeliehenen Capitalien.

Der Vormund muß diese Ausgabe durch Vorzeigung der Original-Obligationen belegen.

V. Ausgabe an Bau- und Reparations-Kosten.

Bey einem jeden Bau oder Reparation, welche nicht äußerst nothwendig erfordert wird, ist dem Vormunde zu rathen, daß er der Obrigkeit mittelst Versügung des Bau-Anschlages vor Anfang des Baues die Sache vortrage und Resolution erbitte.

VI. Ausgabe an Bestellungs- und anderer durch Erhebung der Naturalien veranlasseten Kosten.

Die Bestellungs-Kosten setzen die eigene Bestellung voraus, und sind, wenn es nur möglich ist, von jedem Grundstücke besonders aufzu-

aufzuführen, um den Ertrag derselben beurtheilen zu können. Unter denen übrigen Kosten werden verstanden: z. E. des Gerichtshalters, Gerichtsdieners, Försters und Forstlaufers, Holzhauers, Zehntsamlers Gehalt, der Zinsleute ihre hergebrachte Trinkgelder oder Beköstigungen, kurz alles, was an Kosten aufgewendet werden müssen, um die Nutzungen zu erheben.

VII. Ausgabe Proceß = Kosten.

Unter dieser Rubrick sind nicht allein alle Kosten genau zu specificiren und zu belegen, sondern auch eine umständliche Nachricht zu geben, wie weit es mit jedem Proceß gediehen ist. Neue Processe, woferne sie nicht augenscheinlich gerecht sind, muß der Vormund nicht anders anfangen, als entweder mit Bewilligung des Gerichts, oder auf ein eingeholtes Gutachten einer Juristen-Facultät. Die so er im Gange findet, und durch billige Vergleiche nicht beyzulegen vermag,

müssen fleißig betrieben werden, und fallen die durch seinen Ungehorsam oder übermäßige Fristbitten veranlassete Kosten lediglich dem Vormunde zur Last.

VIII. Ausgabe vor angeschafte Meublen und Geräthschaften.

Daß blos das nöthige und nützliche angeschaffet werden dürfen verstehet sich von selbst.

IX. Ausgabe insgemein.

Im ersten Jahres-Register werden die Beeydigungs-Inventarisations- und Auctions-Kosten allhier angesetzet. Auch das ausgeworfene honorarium tutoris, Schreib-Materialien, Copialien gehören hierher.

Wiederholung aller Ausgabe.

Hier werden alle Rubricken, wie bey der Einnahme wiederum aufgeführet, und die

Summe gezogen, und sodann wird ferner gesetzet:

Die Einnahme war Seite . .

Die Ausgabe ist . . . .

Verglichen bleibt Ueberschus . .

Gleichstellung (Parification) der Kinder.

Der Ueberschus der ersten Rechnung war . . . Rthlr. . . Gr. . . Pf.

Der älteste Pupille hat in diesem Jahre gekostet, vide dessen besondere Rechnung . 184 Rthlr. 16 Gr.

Der jüngere vide dessen besondere Rechnung . 41 Rthlr. 12 Gr.

Folglich hat der ältere mehr gekostet . . 143 Rthlr. 4 Gr.

welche in künftigem Register von der ersten Einnahme abzuziehen und dem jüngeren zu gut zu rechnen sind.

Special-

Special-Rechnung
vor den ältesten Pupillen N.

Besondere Einnahme vor den ältesten Pupillen N.

Unter diese Rubrick gehöret dasjenige, so unter denen General-Erinnerungen des vierten Hauptstückes n. 4. bemerket worden.

Besondere Ausgabe, Behuf Erhaltung und Erziehung des ältesten Pupillen N.

Der Vormund thut wohl, wenn er, wie oben bereits erinnert, die Pupillen gegen leidliche Pensionen bey redlichen und erfahrnen Leuten mit Bewilligung der Obrigkeit verdinget. Es wäre zu wünschen, daß an jedem Orte ein Waysenhaus befindlich und selbiges so eingerichtet wäre, daß vermögende Pupillen darinn gegen Pensionen nach einem vernünftigen Erziehungs-Plan erzogen werden könnten. Dies sehe ich als das bequemste Mittel an, vernünftige Erziehungs-Reguln

in den Gang zu bringen, zumahlen, wenn sie einen Theil des Unterrichts ausmachen. Ist nun keine Gelegenheit dazu vorhanden, die Pupillen solchergestalt in Pension zu geben, so müssen alle einzelne Ausgaben angezeichnet werden.

Summa - - -

Diese mit der Einnahme p. . . verglichen, übersteiget die Ausgabe die Einnahme um . . .
welche im künftigen Jahre denen übrigen Geschwistern zu vergüten sind.

Fünf=

Fünftes Hauptstück.

Von Justificirung der Rechnung und Ablieferung der Inventarien-Stücke.

Es ist einem Vormunde zu rathen, und er ist schuldig, seine Rechnungen beym Ende jeden Jahres zu schließen und im Gerichte zu übergeben, weil es immer leichter ist, eine Rechnung zu justificiren, wovon alle Umstände noch bekannt und nöthigen Falls näher zu erforschen sind. Die Obrigkeit muß sonst von Amts wegen darauf dringen, daß die Rechnungen abgenommen werden, wenn sie sich nicht in Verantwortung setzen will. Die vom Gerichte über die Rechnung gemachte Erinnerungen muß der Vormund, woferne selbigen nicht leicht abzuhelfen stehet, mit Hülfe eines der Rechte Erfahrnen beantworten, und hierbey keine unnütze Verdrehungen ma-

chen, sondern diejenigen Erinnerungen, so gegründet sind, als richtig annehmen, und über die Monita eine schliesliche Resolution, sonst aber über die Rechnung eine gerichtliche Quittung sich erbitten, welche hinter die Duplicade der Rechnung zu setzen ist. Wenn der Vormund das Inventarium gänzlich abgeliefert hat, so hat er auch hierüber eine gerichtliche Quittung nöthig. Die aufgeschwollenen Rechnungen von denen Majorenn gewordenen allein quittiren zu lassen, ist deswegen unsicher, weil bey vielen Gerichten die Meynung vestgesetzet ist, daß alle Vormundschafts-Rechnungen schlechterdings gerichtlich abgeleget werden müssen.

Die Ablieferung des Inventarii geschiehet nach der Ordnung des Inventarii selbst, da denn eine Rubrick nach der andern, und ein Post nach dem andern entweder abzuliefern, oder anzuzeigen ist, wo selbiger im Auctions-Protocoll, oder in dem jährlich zu errichtenden Inventarien-Register in Absatz

gebracht

gebracht ist. Ist das Inventarium selbst solchergestalt absolviret, so muß auf eben die Weise mit denen Zusätzen des Inventarii verfahren werden, welche in jedem Jahre im Inventarien-Register zu finden sind, wenn hiermit auf die vorgeschlagene ordentliche Art zu Werke gegangen wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claproth, Justus,

Unterricht vor Vormünder

Homburg vor der Höhe 1773

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 303
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277933-7
VD18 12112275-001